

# Empfehlungen zur Haltung von Eseln



# Empfehlungen zur Haltung von Eseln

## Einleitung

Die vorliegenden Empfehlungen beschreiben die Anforderungen an die Haltung und Zucht von Eseln; Mulis und Maultiere sind aufgrund abweichender Ansprüche hingegen nicht erfasst.

In aller Regel werden Eselhaltungen, die den nachstehend beschriebenen Empfehlungen gerecht werden, den Vorschriften des Tierschutzgesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105; Abkürzung: TierSchG) genügen. Die Empfehlungen sind diesbezüglich auf die niedersächsischen Verhältnisse und Umweltbedingungen abgestimmt.

Die Empfehlungen sollen sowohl dem Tierhalter als Leitfaden für die Gestaltung von Eselhaltungen als auch den Behörden bei deren Beurteilung dienlich sein. Aspekte der Eselhaltung, die erfahrungsgemäß Anlass zur Kritik geben, wurden besonders berücksichtigt. In regelmäßigen Abständen sollen die Empfehlungen anhand der praktischen Erfahrungen überarbeitet, und auch hinsichtlich der rechtlichen Weiterentwicklung aktualisiert werden.

Eselhaltungen haben sich in Deutschland in den letzten Jahrzehnten zunehmend als Hobbyhaltungen etabliert. Privatleute stellen heute in Zucht und Haltung die Mehrheit der Halter. Esel werden selten zum Broterwerb oder gewerblich genutzt. Eine Besonderheit stellen Esel dar, die therapeutisch eingesetzt werden.

Bedeutet dies für die Esel einerseits eine Entlastung im Sinne niedriger Ansprüche an ihre Arbeitsleistung, so haben sich genau aus diesem Umstand auch Probleme bei der fach- und sachkundigen Betreuung von Eseln entwickelt. Ausgebildete Fachkräfte sind kaum mehr anzutreffen. Fehlende Erfahrung, mangelndes Fachwissen und eine zeitlich unzureichende Betreuung können zu erheblichen Problemen führen.

Aufgrund ihrer Evolutionsgeschichte, entsprechender Verhaltenseigenheiten und physiologischer Besonderheiten **stellen Esel zum Teil andere, aber keineswegs geringere, Ansprüche an ihre Haltung als Pferde**. Diese Empfehlungen tragen den genannten Besonderheiten Rechnung.

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Maßgebliche Rechtsvorschriften	4
Einführung	6
Sozialverhalten	9
Betreuung	11
Gruppen- und Einzelhaltung	12
Versorgung	13
• Fütterung	13
• Wasserversorgung	16
Pflege und Vorsorgemaßnahmen	17
• Hufpflege	17
• Allgemeiner Gesundheitsstatus	19
• Zahnerkrankungen	19
• Physiologische Standardwerte (Auszug)	19
Unterbringung	20
• Stall	20
• Weide und Witterungsschutz	22
• Einzäunung	24
Tierschutzgerechte Nutzung	25
Zucht	26
Anhang	
• Auszüge aus dem Tierschutzgesetz (TierSchG) und aus der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)	27 29
• Mitwirkende an den vorliegenden Empfehlungen	33
• Nützliche Adressen	33
• Literaturhinweise	34

## Maßgebliche Rechtsvorschriften

Der Mensch, übernimmt im Sinne des gesetzlichen, ethischen Tierschutzes die Verantwortung für Tiere in seiner Obhut. Leben und Wohlbefinden sind aus dieser Verantwortung für das Mitgeschöpf zu schützen, und es ist vor Schmerzen, Leiden und Schäden zu bewahren (§ 1 TierSchG).

Das Tierschutzgesetz benennt Halter\* und Betreuer\* von Tieren als Verantwortliche für eine tierschutzgerechte Haltung, d.h. für bedarfsgerechte Fütterung, tier- und verhaltensgerechte Unterbringung und Pflege der Tiere. Laut Tierschutzgesetz müssen die betreffenden Personen auch die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse über die Ansprüche und Bedürfnisse der gehaltenen Tiere besitzen (§ 2 TierSchG).

Nach §11 Abs.1 Nr. 3 TierSchG als gewerbsmäßig einzustufende Haltungen (zum Beispiel Handel mit Eseln (Nr. 3b) oder Reit- und Fahrbetriebe (Nr. 3c)) dürfen erst nach einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde (örtlich zuständiges Veterinäramt) ihre Tätigkeit aufnehmen. Der Behörde ist dann eine verantwortliche Person für die Haltung zu benennen, die das Vorliegen der erforderlichen Zuverlässigkeit, entsprechender Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat (vorangegangene Ausbildung, vorherige Tätigkeiten o. a. m.). Die Behörde kann die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auch in einem Fachgespräch überprüfen (§11 Abs. 2 TierSchG). Die Erlaubnis kann an bestimmte Bedingungen und Auflagen geknüpft sowie befristet erteilt werden (§11 Abs. 2a TierSchG). Mit den genannten Tätigkeiten darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

Ein Transport von Eseln muss tierschutzkonform und gemäß den Bestimmungen der Tierschutz-Transportverordnung in der jeweilig geltenden Fassung entsprechend erfolgen. Die dortigen Angaben zum Transport von Einhufern bzw. Pferden sind auf Esel, Maultiere und Mulis anzuwenden.

---

\* Die Verwendung männlicher Wortformen ist so zu verstehen, das damit die jeweilige weibliche Entsprechung mit umfaßt wird (Tierhalter = Tierhalterin und Tierhalter).

Neben den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind für Eselhalter auch tierseuchenrechtliche Vorschriften von Bedeutung. Besonders hinzuweisen ist hier auf

- die Anzeigepflicht beim Verdacht auf bestimmte übertragbare Erkrankungen (Seuchen) gemäß Tierseuchengesetz (§ 8),
- die Beseitigungspflicht für tote Esel nach Tierkörperbeseitigungsgesetz (§ 5) und
- die Vorschriften für den Handel (Internationale Vorschriften und Binnenmarkt-Tierseuchen-Schutz-Verordnung). Insbesondere bedarf es für ein Verbringen oder den Im- und Export verschiedener Gesundheitszeugnisse und je nach Herkunft oder Zielort Genehmigungen.

**Es empfiehlt sich auf jeden Fall, bei dem örtlich zuständigen Veterinäramt entsprechende Informationen einzuholen**, da übertragbare Krankheiten große Gefahren für andere Tiere und u. U. den Menschen bergen und Nachlässigkeiten strafbar sein können.

Anzeigepflichtige Krankheiten (Stand: 2000), die unverzüglich bei der Veterinärbehörde oder Gemeinde angezeigt werden müssen:

- 
- |                           |                           |
|---------------------------|---------------------------|
| • Afrikanische Pferdepest | • Pferdeencephalomyelitis |
| • Ansteckende Blutarmut   | • Rotz                    |
| • Beschälseuche           | • Tollwut                 |
| • Milzbrand               | • Rauschbrand             |

## Einführung

Der afrikanische Wildesel (*Equus africanus* (syn. *E. asinus africanus*)) gehört zu der Familie der Pferde (*Equidae*) und ist eine der 6 heute noch lebenden Arten der Gattung *Equus*:

Die anderen 5 Arten sind: *Equus caballus* (Pferd)  
*Equus hemionus* (Halbesel)  
*Equus quagga* (Steppenzebra)  
*Equus zebra* (Bergzebra)  
*Equus grevyi* (Grevy-Zebra)

Wildesel leben noch heute in trockenen Gebieten in hügeligem Gelände (Steinwüsten) in kleinen Verbänden mit bis zu 10 Tieren, z. T. auch allein, wobei Einzeltiere fast immer erwachsene Hengste sind. Sie haben steil gestellte, schmale Hufe und sind sehr trittsicher. Die großen Ohren sind ebenfalls eine Anpassung an das Habitat (u.a. Temperaturregulation). Im Gegensatz zu steppenbewohnenden Pferden flüchten Esel selten „kopflös“, was in dem unwegsamem Gelände ihrer Herkunftsgebiete gefährlich wäre. Esel reagieren eher besonnen, jedes Tier überprüft seine Lage und schlägt dann den gewählten Weg ein oder greift einen Feind mit Bissen und den Vorderhufen an. Dem Wildesel reicht eine sehr kärgliche Vegetation als Nahrung. Auf langen Wanderungen zu Wasserstellen kann ein Wildesel notfalls auch 2-3 Tage ohne Wasser auskommen.

Der Esel ist eines der ältesten Haustiere. Seine Domestikation wird im Einzugsbereich des alten Ägypten (naher und mittlerer Osten) aus den in diesen Gebieten vorkommenden Wildeseln (Nubischer (*Equus africanus africanus*), Somali- (*Equus afr. somalicus*) und Atlaswildesel (*Equus afr. atlanticus*)) vermutet. Seine Nutzung seit dem Anfang des 4. Jahrtausends v. Chr. gilt als sicher. Esel wurden hauptsächlich zum Tragen und Ziehen von Lasten gehalten. Sie wurden dem Menschen so wertvoll, dass ihr Fleisch - teilweise mit religiösen Verboten belegt - in den meisten Kulturen nicht gegessen wurde.

Auch der Mensch wurde als „Last“ entweder auf der Kruppe oder im Seitsitz getragen. Mit der heutigen Reitweise ist dies nicht vergleichbar. Der Esel war nicht gezäumt und wurde seitlich von hinten getrieben, oder die Esel gingen frei in der Gruppe.

In Europa wurden die frühesten Knochenfunde von Hauseseln ins 8. Jahrhundert v. Chr. datiert.

In den 6000 Jahren der Eselnutzung durch den Menschen haben sich weniger grundlegende Entwicklungen vollzogen, als wir sie bei anderen Haustieren kennen. Andererseits sind durch- aus auch einige Zuchtlinien für spezielle Nutzungszwecke ent- wickelt worden.

Im Mittelalter wurde der Eselzucht kaum Aufmerksamkeit geschenkt. Nur in einigen Gegenden Europas, wie z. B. Frank- reich, Spanien und Italien hatte man begonnen, größere Esel- rassen - v. a. für die Maultierzucht - zu züchten. In Frankreich wurden in der Gegend von Poitiers ab dem 10. Jahrhundert Riesenesel (Poitouesel) gezüchtet. Die Mauren, die Spanien vom 8. bis zum 14. Jahrhundert beherrschten, brachten arabische Esel mit, aus denen die katalanische Rasse entstand. Von die- ser Rasse stammt wiederum eine der italienischen Eselrassen, die Martina-Franca-Rasse. Diese systematisch entwickelten Zuchtrassen sind jedoch nur selten. Vielmehr sind durch terri- torial bedingte Isolation und unterschiedliche Haltungs- und Ernährungsverhältnisse zahlreiche Varianten hinsichtlich der Körperentwicklung entstanden. Man kann in Europa entspre- chend ihrer Herkunft drei Esel-Typen unterscheiden, nämlich Afrikanische Esel, Somali-Esel (Wildesel-Form) und Europäische Esel.

Bis zum 30-jährigen Krieg war der Esel im deutschen Sprachraum noch sehr verbreitet. Im Gegensatz zu Italien, Spa- nien und Frankreich fristete der Esel danach bis ins 18. Jahrhun- dert zahlenmäßig ein eher bescheidenes Dasein. Erst dann wur- den auf den Gestüten wieder Esel gehalten, um für das Militär Maultiere zu züchten. 1786 wurden bspw. im Gestüt Trakehnen noch 25 Eselstuten gehalten. 1941 gab es im Landgestüt Osna- brück-Eversburg noch 20 Eselhengste zur Zucht von Maultieren für die damalige Wehrmacht.

Nach dem 2. Weltkrieg waren Esel selten geworden und wurden nur noch von Individualisten gehalten. Das Vorurteil der Stur- und Dummheit eilte dem Esel voraus, und Eselhalter hat- ten einen schweren Stand.

In dem seit 1989 geführten „Zuchtbuch der Interessenge- meinschaft der Eselfreunde Deutschland“ waren 1998 ca. 60 Tiere erfasst, die auf den jährlich durchgeführten Eseltreffen von in- und ausländischen Richtern als zur Zucht geeignet eingestuft wurden. Die Population der Esel in Deutschland wird auf zwi-

schen 6.000 und 10.000 Tiere geschätzt. Über 90% stammen aus dem südlichen Ausland; in den letzten Jahren kommen auch aus Irland und den Niederlanden viele Esel nach Deutschland. Die Abstammung der Tiere ist oft unklar, da sie zu einem nicht unerheblichen Teil in ihren Heimatländern nicht mehr zur Arbeit zu gebrauchen und zur Schlachtung vorgesehen waren.

Verschiedene Organisationen berichten in diesem Zusammenhang, dass Tiertransporte auf dem Hinweg in südliche Länder Schlachtpferde transportieren und auf dem Rückweg Esel nach Nordeuropa mitbringen. Da sich für Esel ein Markt entwickelt hat, ist dies anscheinend ein lukratives Geschäft, oft auf Kosten der Tiere. Es empfiehlt sich, die Herkunft eines Esels beim Kauf genau abzuklären.

Durch die vielfältigen Einflüsse auf die Zucht haben sich große Unterschiede bei den einzelnen Linien ergeben. Die meisten Esel haben ein Stockmaß zwischen 95 bis 115 cm. Für Grossesel wie den Baudet du Poitou ist ein Stockmaß von 140 bis 150 cm (Hengste) im Zuchtstandard festgeschrieben.



Abb. 1: Eine Vielzahl verschiedener „Eseltypen“ und Farbvarianten kann in Deutschland angetroffen werden.



## Sozialverhalten

Der Esel ist evolutionär einem Lebensraum in Halbwüsten und Wüsten angepasst. Als soziale Tiere leben Esel in Gruppen, deren Größe und soziale Struktur in Freiheit jedoch stark von der Art des Lebensraumes sowie dem jeweiligen Nahrungs- und Wasserangebot abhängen.

Bei frei lebenden Eseln werden sowohl Stutengruppen mit bis zu zehn, meist verwandten Tieren, als auch Junggesellengruppen beobachtet. Locker strukturierte Eselgruppen mit zeitweilig bis zu fünfzig und mehr häufig wechselnden Tieren (Stuten und Hengste) werden ebenfalls angetroffen. Adulte Hengste verhalten sich territorial. Vorkommen von Haremsbildungen territorialer Hengste mit bis zu zehn, meist miteinander verwandten Stuten, von denen einige Forscher berichten, sind umstritten.

Eine konstante Bindung besteht immer nur zwischen Stute und ihrem Saugfohlen. Sie endet in der Regel mit der Geburt eines neuen Fohlens. Zwischen den adulten Stuten gibt es keine engen sozialen Bindungen und - im Gegensatz zum Pferd - auch keine (erkennbare) Rangordnung. Das heißt, es fehlt eine feste Rollenverteilung für das Anführen der Herde, beim Fressen, Saufen o. ä.. Deutlich erkennbare Rangordnungen existieren nur zwischen den Hengsten, die wiederum dominant gegenüber Stuten und Jungtieren sind.

Je unwirtlicher der Lebensraum, um so lockerer ist der Gruppenzusammenhalt. Viele Aktivitäten, wie z. B. Fressen, Trinken, Fluchtverhalten, Ruhen, Wälzen, Kot- und Harnabsatz, wirken aber „ansteckend“ auf die anderen Gruppenmitglieder und fördern somit die zeitliche Aktivitätsabstimmung sowie den Gruppenzusammenhalt.

Esel besitzen sowohl einen sehr guten Gehör- und Geruchssinn als auch ein ausgezeichnetes Sehvermögen. Die Kommunikation erfolgt mittels Körpersprache, Mimik und Lautäußerungen. Der kilometerweit hörbare Ruf vor allem der Eselhengste kann als Anpassung an den Lebensraum mit großräumigen Territorialgebieten verstanden werden. Urin und Kot(plätze) bieten wichtige geruchliche Informationen. Neben Scheuern an festen Gegenständen und Wälzen betreiben Esel auch soziale Körperpflege durch gegenseitiges Beknabbern, bevorzugt mit festen Partnern (meist nah verwandten Tieren) an für sie selbst unerreichbaren Körperregionen.

Das Sexualverhalten von Eseln zeigt deutliche Unterschiede zu dem des Pferdes: u. a. nimmt das Vorspiel mit häufigem und bisweilen aggressiv anmutendem Jagen der Stute und Aufsprungversuchen seitens des Hengstes sowie entsprechend heftigem Abwehrverhalten nicht hochcrossiger Stuten unter natürlichen Bedingungen mehr Zeit in Anspruch als bei Wildpferden. Die Partnerwahl trifft bei den Eseln die Stute, die den Hengst aufsucht.

Fohlen verbringen einen Großteil ihrer Zeit mit Spielen, entweder mit der Mutter oder - falls vorhanden - anderen Jungtieren. Dabei proben und zeigen sie bereits fast das gesamte Verhaltensrepertoire der Adulten, insbesondere auch Kampf- und Sexualverhalten.

In Eselhaltungen bilden nicht zur Zucht verwendete Stuten und Wallache nach Möglichkeit innerhalb einer Gruppe feste, langjährige "Freundschaften". Bleiben mehrere Hengste bei einer Herde, muß mit Beschädigungsverhalten zwischen den Hengsten und teilweise blutigen Auseinandersetzungen gerechnet werden, wenn keine hinreichenden Ausweichmöglichkeiten bestehen. Es wird auch über ausgeprägt aggressives Verhalten von Hengsten gegenüber Stuten berichtet, wenn die Hengste nur sehr wenige Stuten (2-3) führen. Allgemein kann gesagt werden, dass es unter stark eingeschränkten Haltungsbedingungen (insbesondere bei mangelndem Platzangebot) mitunter zu schwereren Bissverletzungen zwischen den Eseln kommt, gerade auch wenn weitere Tiere in die Herde eingegliedert werden sollen. Ausweichmöglichkeiten und ein großzügiges Platzangebot können dem vorbeugen. **Reine Hengstgruppen können erfahrungsgemäß nicht gehalten werden.**



Abb. 2: Esel zeigen eine auffällige Mimik und Körpersprache

## Betreuung

Der Halter bzw. Betreuer muss die besonderen Bedürfnisse von Eseln kennen, auch und insbesondere hinsichtlich der Unterschiede zwischen Pferden und Eseln. Vor der Anschaffung soll er sich die nötige Sachkunde für die Ernährung und Pflege der Tiere aneignen. Esel werden nicht selten bis zu 40 Jahre alt - angehende Halter sollten sich über diese Zeitspannen im Klaren sein.

Der Halter bzw. Betreuer muss die gesundheitliche Verfassung der Tiere erkennen und die Bedeutung von Verhaltensänderungen verstehen können. Er muss die notwendigen Massnahmen ergreifen, um auftretenden Störungen unverzüglich zu begegnen.

Esel müssen täglich gründlich kontrolliert werden. Dabei muss sich der Betreuer über die Verfassung jedes einzelnen Tieres informieren. Der Gesundheitszustand (Fressverhalten, Haarleid, Bewegungsapparat) ist zu überprüfen. Besondere Umstände wie beispielsweise anstehende Geburten, Krankheit oder Wetterextreme bedingen eine intensivere Betreuung.

Es ist nicht sachgerecht, Esel ausschließlich sich selbst zu überlassen. Esel neigen bei mangelnder Beschäftigung rasch dazu, sich zu langweilen. Esel können als Reittier, Lasttier und Zugesel oder als Gesellschaftstier Verwendung finden. Die häufige Beschäftigung mit dem Esel ist für dessen Ausgeglichenheit und für den Sozialkontakt mit dem Menschen nötig. Esel müssen auch an die nötigen Handgriffe bei Pflege und Kontrolle (v. a. auch der Hufe) gewöhnt sein.

Bei Herden, die mehr als drei Tiere umfassen, wird empfohlen, Aufzeichnungen zu führen. Dies liegt auch im Interesse des Halters, der anhand der Aufzeichnungen Hinweise auf Erkrankungen bekommen und ihnen wirksam begegnen kann. Einige Verbände verlangen von ihren Mitgliedern zwingend Aufzeichnungen (s. a. Adressen im Anhang). Die Aufzeichnungen sollen Auskunft über Herkunft, Alter, Fütterung, prophylaktische und therapeutische medizinische Massnahmen, Hufpflege sowie Deck- und Geburtstermine geben.

Viele Krankheiten und Befindlichkeitsstörungen werden von Tieren zuerst durch ein verändertes individuelles Verhalten ausgedrückt. Auch Auffälligkeiten in der Gruppe können Hinweise bieten. Das Wissen um Verhaltensänderungen als Kennzeichen von Unwohlsein und Krankheiten bei Eseln ist für eine sachgerechte Betreuung unentbehrlich.

## Gruppen- und Einzelhaltung

Die Einzelhaltung von Eseln ist grundsätzlich abzulehnen<sup>1</sup>. Der Mensch oder ein artfremdes Tier kann dem Esel den Artgenossen nicht ersetzen.

Der Kontakt des Fohlens zum Muttertier und der Kontakt mit artgleichen Gefährten bei Jungtieren bis zu einem Alter von 2 Jahren ist für eine normale Entwicklung der Esel unbedingt erforderlich. Esel, die zu früh von der Mutter getrennt werden oder das arttypisches Verhalten nicht erlernen konnten, lassen sich später nur schwer in Eselgruppen integrieren und weisen teilweise Störungen des Sexualverhaltens auf.

Eselhengste sollten nur von erfahrenen Eselhaltern gehalten werden. **Erwachsene Eselhengste können durchaus eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen.** Ob Hengste und Stuten zeitweilig getrennt werden müssen, z. B. in zeitlicher Nähe zur Geburt, ist im Einzelfall zu entscheiden. In einem festen Herdenverband mag eine Separierung ausnahmsweise nicht nötig sein. Dominante Hengste können jedoch rangniedere Stuten so sehr bedrängen oder gar angreifen, dass eine Trennung nötig ist. Bei der Haltung von Hengsten muss daher jederzeit die räumliche Voraussetzung für eine ausbruchsichere Separierung einzelner Tiere vorhanden sein.

Kranke Tiere sind ggf. getrennt unterzubringen, wobei ein Geruchs- und Sichtkontakt mit der Herde erhalten bleiben sollte, sofern dem keine tiermedizinischen Gründe entgegen stehen.

Nur in besonderen Einzelfällen kann die Haltung eines erwachsenen Esels zusammen mit anderen geeigneten Tieren akzeptiert werden (z. B. Pony oder Pferd), wenn er an dieses Begleittier gewöhnt ist. Esel, die lange im Verband einer Eselherde gelebt haben, sollten nicht in Einzelhaltung mit einem artfremden Begleittier gehalten werden. Es ist zu beachten, dass Esel andere Tiere ernsthaft verletzen können (Beißen, Schlagen). Den Begleittieren muss darum jederzeit eine Ausweichmöglichkeit gegeben werden. Auch ist den unterschiedlichen Ansprüchen der anderen Tiere - ebenso wie denen der Esel - Rechnung zu tragen.

---

<sup>1</sup> Eine Einzelhaltung von Eseln wird ebenso wie die Einzelhaltung von Pferden vor dem Hintergrund verhaltensbiologischer Erkenntnisse aus Gründen des Tierschutzes abgelehnt. Ausnahmen sollten im Einzelfall tierschutzfachlich begründet sein.

## Versorgung

### • Fütterung

Für das Wohlbefinden der Tiere ist eine artgemäße Fütterung Voraussetzung. Das Verdauungssystem des Esels ist für den Lebensraum Wüste und somit für die optimale Ausnutzung kärglichster Nahrung ausgelegt. Die Verdauungseffizienz von Hauseseln ist höher als die von Pferden.

Es wird empfohlen, mittels geeigneter Raufen ganztägig faserreiches, energie- und proteinarmes Stroh- und Heu anzubieten. Für eine geregelte Verdauung benötigen Esel auch Holz als Bestandteil der artgemässen Ernährung. Dies kann in Form von Borke und Ästen, Zweigen und Büschen (ungiftige Arten wie Weide, Birke, Buche, Obstbäume, Hasel (nur ungespritzt !!)) angeboten werden. Den Tieren muss mindestens einmal täglich Heu oder bei Bedarf Stroh vorgelegt werden, wenn sie sich nicht ausschließlich von der Weide ernähren können (bspw. bei Sandauslauf, vegetationsarme Weide).

Fehlernährung führt zu gesundheitlichen Schäden, wie Stoffwechselerkrankungen und Hufveränderungen. Dem hohen Bedarf an Rohfaser und dem Knabberbedürfnis der Esel ist bei der Zusammensetzung des Futters Rechnung zu tragen.



Abb. 3:

Bei diesem Esel ist die Einlagerung von Fett in das Bindegewebe am Hals gut zu erkennen, auch wenn der Hals noch nicht „gekippt“ ist.

Die üppige Kleeweide im Hintergrund dürfte die Ursache für das Übergewicht sein.









**Übergewichtige Esel neigen zu Hufveränderungen und Lebererkrankungen. In Deutschland leiden Esel weit häufiger an Über- als an Unterernährung.** Die Mehrzahl der Tiere weist bspw. eine unregelmäßige Hufbeschaffenheit als Folge von Energie- und Proteinüberschüssen in der Ration auf. Typische Stellen für Fetteinlagerungen sind der Hals, der sich dadurch zum „Kipphals“ entwickelt, und die Lendenregion. Ein hoher Anteil an Bindegewebe in den Fettdepots, der auch nach einem Fettabbau bestehen bleibt, ist für Esel typisch.

Bei Weidehaltung im Sommer ist bei entsprechendem Weidemanagement von einem Flächenbedarf von rund 0,5 Hektar (5000 Quadratmeter) zur Deckung des Futterbedarfs eines Esels/Jahr auszugehen. Diese Fläche sollte in mehrere Parzellen eingeteilt werden, um einen Weideumtrieb und eine Restriktion des Futterangebotes in der Saison zu ermöglichen.

Zur **Beurteilung des Ernährungszustandes** kann eine auf Esel angepasste Bewertungs-Tabelle für Pferde herangezogen werden (s. nächste Seite). Die Bewertung der Ernährungsgrade 1 bis 9 für Pferde (linke Spalte der Tabelle auf der nächsten Seite) muss für den Esel modifiziert werden (rechte Spalte der Tabelle). So entspricht der Grad 3 (Pferd: dünn) beim Esel dem optimalen Ernährungszustand. Der Grad 2 (Pferd) beschreibt einen dünnen Esel, ist aber nicht als Auszehrung zu werten. Der Grad 5 (Pferd) beschreibt einen überernährten Esel, dessen Hals schon deutlich zu viel Fett eingelagert hat. Auszehrung im Sinne Grad 1 (Pferd) und ein Ernährungszustand ab Grad 6 (Pferd) sind bei Eseln als tierschutzrelevant anzusprechen.

**Energiereiche Futtermittel sollten darum dem Esel nicht oder nur in kleinsten Mengen, z. B. als Belohnung angeboten werden. Hafer, Getreide oder andere energie- und proteinreiche Futtermittel dürfen regelmäßig nur bei hohen körperlichen Leistungen oder im Winter bei Minustemperaturen Verwendung finden.** Nur abgemagerten Eseln, Eselstuten in Laktation (nicht den tragenden Stuten !) sollte energiereiches Futter wie eingeweichte Rübenschnitzel oder evtl. Kraftfutter gereicht werden. Bei der Gabe von Brot (Achtung: Brot ist Kraftfutter !) ist aufgrund unkontrollierbarer Inhaltsstoffe und schneller Schimmelbildung besondere Vorsicht geboten.

Grundsätzlich sollte den Tieren ein Mineralleckstein angeboten oder Mineralstoffe zugefüttert werden. Besser als reine Natrium-Chloridsteine sind Minerallecksteine für Rinder. Empfohlen werden 5% Phosphor bei 15% Calcium. **Bei Vergesellschaftung von Eseln ist darauf zu achten, dass Schafe und Ziegen kupferhaltige Mineralstoffgaben nicht aufnehmen dürfen!** Für junge Fohlen haben sich zusätzliche Calcium/Phosphorgaben (für Pferde erhältlich) bewährt.

<u>PFERD</u> (Herkunft: Steppe)	<u>Bewertung Nährzustand</u> (Pferde nach D.R. Henneke et al. 1983; ergänzt um Esel)	<u>ESEL</u> (Herkunft: Wüste)
Grad	<u>Aspektions- und Palpationsbefunde</u>	Grad
<b>ausgezehrt</b> 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>extreme Auszehrung;</li> <li>Spinalfortsätze, Rippen, Schweifansatz-, Hüft- und Sitzbeinhöcker treten deutlich hervor;</li> <li>die Struktur des Widerrists, der Schultern und des Nackens sind mühelos wahrnehmbar;</li> <li>kein Fettgewebe fühlbar</li> </ul> 	<b>ausgezehrt</b> 1  <b>sehr dünn</b> 2
<b>sehr dünn</b> 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Auszehrung;</li> <li>leichter Fettüberzug über den Spinalfortsätzen;</li> <li>Abrundung über den Transversalfortsätzen d. Lendenwirbel;</li> <li>Spinalfortsätze, Rippen, Schweifansatz, Hüft- und Sitzbeinhöcker treten hervor;</li> <li>Struktur des Widerrists, d. Schultern und d. Nackens sichtbar</li> </ul> 	<b>dünn</b> 3  <b>moderat dünn</b> 4
<b>dünn</b> 3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Spinalfortsätze teilw. mit Fett abgedeckt aber noch sichtbar;</li> <li>Transversalfortsätze nicht fühlbar;</li> <li>leichter Fettüberzug über den Rippen;</li> <li>Schweifansatz tritt deutlich hervor;</li> <li>Sitzbeinhöcker nicht sichtbar;</li> <li>Widerrist, Schultern u. Nacken stellen sich akzentuiert dar</li> </ul> 	<b>moderat</b> 5
<b>moderat dünn</b> 4	<ul style="list-style-type: none"> <li>leichte Kambbildung über dem Rücken;</li> <li>Rippenkonturen sichtbar;</li> <li>fühlbare Fettauflagerungen am Schweifansatz;</li> <li>die Hüftbeinhöcker sind nicht zu sehen;</li> <li>Widerrist, Schultern u. Nacken sind unauffällig</li> </ul> 	<b>moderat fleischig</b> 6
<b>moderat</b> 5	<ul style="list-style-type: none"> <li>flacher Rücken;</li> <li>Rippen nicht erkennbar, jedoch fühlbar;</li> <li>lockeres Fettgewebe um den Schweifansatz;</li> <li>abgerundeter Widerrist über den Spinalfortsätzen.</li> </ul> 	<b>fleischig</b> 7
<b>moderat fleischig</b> 6	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rückenpartie leicht gebogen;</li> <li>lockere Fettabdeckung über den Rippen;</li> <li>Fettablagerungen seitl. des Widerrists, hinter d. Schultern und entlang d. Nackens</li> </ul> 	<b>fett</b> 8  <ul style="list-style-type: none"> <li>"Speckhals"</li> </ul>
<b>fleischig</b> 7	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rückenpartie gebogen;</li> <li>einzelne Rippen fühlbar, Fettablagerungen zw. d. Rippen;</li> <li>weiches Fettgewebe am Schweifansatz;</li> <li>Fettpolster entlang d. Widerrists, hinter d. Schultern und entlang d. Nackens</li> </ul> 	<b>extrem fett</b> 9
<b>fett</b> 8	<ul style="list-style-type: none"> <li>Biegung der Rückenpartie;</li> <li>Rippen schwer fühlbar;</li> <li>sehr weiches Fettgewebe um den Schweifansatz;</li> <li>die Partie um d. Widerrist ist mit Fett abgedeckt;</li> <li>deutliche Verdickung des Nackens;</li> <li>Fettauflagerungen an den Innenschenkeln</li> </ul> 	Ergänzungen Esel: <ul style="list-style-type: none"> <li>"Kipp Hals"</li> <li>Fetteinlagerung i. d. Lendenregion</li> <li>fleisch. Gelenke</li> <li>oft Leberschäden</li> <li>Huferkrankungen</li> </ul>
<b>extrem fett</b> 9	<ul style="list-style-type: none"> <li>sichtbare Biegung der Rückenpartie;</li> <li>ungleichmäßige Fettauflagerung über den Rippen;</li> <li>Anfüllung des Schweifansatzes mit Fett sowie entlang d. Widerrists, d. Nackens und hinter d. Schultern;</li> <li>die Fettpolster der Innenschenkel reiben aneinander;</li> <li>die Flanke ist mit Fett aufgefüllt</li> </ul>	
(Abb. mit freundlicher Genehmigung der brit. Donkey Bread Society)	Konditionsbeurteilung, Ermittlung und Beurteilung d. Nährzustandes beim Pferd HENNECKE, D. R., G. D. POTTER, J. L. KREIDER und B. F. YEATES (1983): RELATIONSHIP BETWEEN CONDITION SCORE, PHYSICAL MEASUREMENTS AND BODY FAT PERCENTAGES IN MARES Equine vet J 15 371-372	Angepaßt nach Erfahrungswerten für ESEL

## • Wasserversorgung

Eseln ist täglich frisches, sauberes Wasser in ausreichender Menge anzubieten. Wasserbehälter oder Tränken müssen täglich auf Funktion und Sauberkeit überprüft werden. Für den täglichen Wasserbedarf können je nach Leistung, Fütterung und Klimabedingungen für Fohlen und erwachsene Tiere rd. 10 l bzw. 8 l je 100 kg Körpergewicht zugrundegelegt werden. Esel, die eine Tränkeeinrichtung nicht kennen, gewöhnen sich möglicherweise schwer daran. Auch dem hohen Anspruch von Eseln an die Wasserqualität ist Rechnung zu tragen. Bei der Einstellung neuer Tiere ist darauf zu achten, dass sie genug Wasser aufnehmen.

Trogelbsttränken mit automatischer Nivellierung (bspw. Balltränken) haben sich bewährt. Für den Winter können Heizkabel (vor Verbiß schützen !!) zur Erwärmung der Rohre und Trinkgefäße einem Einfrieren der Tränken vorbeugen. Schnee ist kein Ersatz für Tränkwasser.

Tränken mit beständigen, glatten Beschichtungen lassen sich leicht reinigen. Beim Einsatz von Selbsttränken und Trögen ist zu bedenken, dass Esel einen ausgeprägten Spieltrieb haben und Tränken hierzu nutzen. **Eine tägliche Funktionskontrolle der Tränkeeinrichtungen ist unverzichtbar.**

Grundsätzlich ist es möglich, dass Esel aus fließenden Gewässern getränkt werden. Eine Wasserentnahme aus geeigneten Gewässern mit Hilfe von Weidepumpen ist jedoch vorzuziehen. Ob das Wasser als Tränkwasser geeignet ist, kann durch entsprechende Wasseranalysen\* überprüft werden. Dabei können die Kenndaten für Pferde Anwendung finden. **Die Tränkestelle oder der Zugang zu Fließgewässern darf wegen der Empfindlichkeit der Hufe nicht morastig sein.**

Achtung: Naturschutzrechtliche Regelungen können der Nutzung natürlicher Gewässer im Einzelfall entgegenstehen. Außerdem ist zu bedenken, dass Gewässer von vielen Eseln nicht als Begrenzung der Weide akzeptiert werden und eventuell abgezaunt werden müssen.

---

\* Umweltforschungsanstalten der Landwirtschaftskammern, Lebensmitteluntersuchungsämter bei den Landkreisen, ggf. Apotheken



## **Pflege und Vorsorgemaßnahmen**

Fell und Haut sollten regelmäßig kontrolliert werden. In der Regel legen die Tiere bei entsprechenden Bodenverhältnissen auf der Koppel selbst einen Wälzplatz an, der der Fellpflege dient und ein weiteres Eingreifen meist unnötig macht. Entsprechend sollte die Fellpflege regelmäßig aber bedarfsorientiert erfolgen.

Die Endo- und Ektoparasitenbekämpfung folgen den Empfehlungen für Pferde. Das Weidemanagement sollte die **bevorzugte Nutzung von Nachmahdflächen**, das heißt Flächen, die unmittelbar vor der Beweidung gemäht wurden (dies ist allgemein empfehlenswert -> Überfütterung), Wechselweide mit Wiederkäuern sowie vor allem ein regelmäßiges Absammeln der Kothaufen alle zwei Wochen mit einschließen. Auch die Stallhygiene und vor allem die Vermeidung der Fütterung vom Boden tragen zur Vorbeuge von Parasitenbefall bei.

Als Vorbeugemaßnahme wird eine regelmäßige Entwurmung der Esel in Absprache mit dem Haustierarzt empfohlen. Regelmäßige Kotprobenuntersuchungen helfen, die Erfolge der Wurmbehandlung abzusichern.

Das Impfschema folgt den gleichen Regeln wie für Pferde. Unverzichtbar ist ein Schutz vor Wundstarrkrampf (Tetanus), auch bei Fohlen.

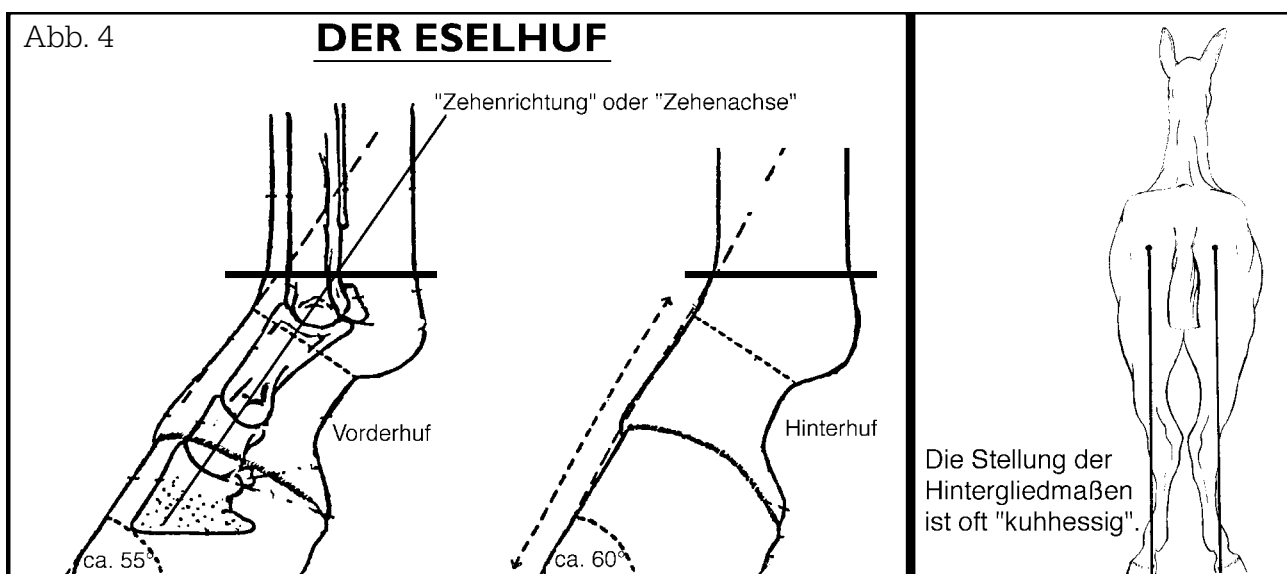
### **• Hufpflege**

Esel sind an ein Leben in steinigem, bergigen oder flachen Wüstengebieten adaptiert. Auf diesen Böden besteht ständiger Abrieb, die Hufe wachsen schnell nach, sind hart und zugleich sehr elastisch. Hiesige Böden und das feuchte Klima machen eine besondere Pflege der Hufe unverzichtbar. Ständige Feuchtigkeit ist der Hufgesundheit abträglich. Feuchte Erde, Kot und Steine dürfen nicht im Huf verbleiben; Esel entwickeln innerhalb kürzester Zeit **Strahlfäule**. Kranke Hufe müssen sofort behandelt werden.

**Es ist zu bedenken, dass Lahmheiten bei Eseln oft später auffällig werden als bei Pferden.** Dies liegt sowohl an einem insgesamt ruhigeren, weniger raumgreifenden Bewegungsverhalten, als auch an der i. d. R. fehlenden reiterlichen Nutzung, die bei Pferden häufig zur frühen Erkennung von Hufkrankheiten und Lahmheiten beiträgt. Oft wird Verhalten zur Schmerzvermeidung auch als „störrisch“ fehlinterpretiert. Beim

Esel ist daher besonderes Gewicht auf die Vorbeuge von Hufkrankungen zu legen.

Der korrekte Eselhuf steht in der Regel steiler als beim Pferd. Während Stöße beim Pferd mehr über die Strahlspitze abgefangen werden, übernimmt beim Esel das Strahlpolster diese Aufgabe. Die steilere Hufstellung ist bei der Korrektur durch den Schmied unbedingt zu beachten. Beim Vorderhuf beträgt die optimale Tragrandwinkelung 55 Grad, beim Hinterhuf 60 Grad. Die Trachten sollten halb so lang sein wie die Zehe (1:2). Die Zehenrichtung (eine gedachte Achse durch Fesselbein, Kronbein und Hufbein) sollte auf jeden Fall erhalten bleiben.



Als weitere häufige Lahmheitsursache bei Eseln ist der „Zwanghuf“ oder „Trachtenzwang“ anzusprechen. Hierunter wird eine Einschränkung der physiologischen Trachtenbewegung durch Veränderungen des Hufhorns, des Strahls oder der Sohle verstanden. Auch die kuhhessige Stellung der Hintergliedmaßen, die bei vielen Eseln angetroffen wird, kann zu ungleichmäßigem Hufabrieb mit der Folge überständigen oder eingerollten Hufhorns im Bereich der äußeren Trachten führen. Das äußere Hufhorn sollte bei diesen Tieren entsprechend korrigiert werden.

Eine tägliche Kontrolle der Hufe wird empfohlen. Auch sollten Jungtiere so früh wie möglich an die Hufpflege gewöhnt werden. Zur Vermeidung von Schäden sind die Hufe regelmäßig durch eine sachkundige Person zu korrigieren (bei weichen Böden und geringer Abnutzung alle 6 bis 8 Wochen, jedoch mindestens viermal im Jahr). Ein extremes „Auswachsenlassen“ der Hufe, wie es traditionell bei einigen Großeselrassen bewußt zugelassen wurde, ist aufgrund der entstehenden Gelenkbelastungen abzulehnen.

- **Allgemeiner Status**

Die Atmung des gesunden Esels ist physiologisch unbeschwert und geräuschlos. Jedes Atemgeräusch muß Anlass für eine Abklärung der Ursache sein.

Bei gesunden Eseln sind die Nüstern trocken, und die sichtbaren Nasenschleimhäute sind beim unbelasteten Tier zartrosa, glatt, glänzend aber nicht sehr feucht. Sekretfluss aus den Nüstern ist immer Hinweis auf eine gesundheitliche Störung. Klares Sekret kann ein Hinweis auf allergische Reaktionen, gelbliches oder trübes Sekret auf entzündliche Prozesse sein.

Die Augen sollten glänzend und klar erscheinen. Tränenfluss oder Fellveränderungen an den Augenwinkeln (infolge anhaltenden Tränenflusses) können infolge von Zugluft entstehen oder auf virale oder bakterielle Bindehautentzündungen zurückzuführen sein.

- **Zahnerkrankungen**

Die Zähne der Equiden wachsen lebenslang. Durch das Kauen werden die Oberflächen der nachgeschobenen Zähne abgeschliffen. Durch unregelmäßige Abnutzung kann es vor allem zu sogenannten Zahnhaken kommen, die den Kauvorgang behindern. Zahnhaken müssen gegebenenfalls durch den Tierarzt mit speziellem Gerät abgeraspelt werden. Unverdaute Futterbestandteile im Kot, Kauverhalten und Wickelkauen (=“Priemen“) können auf Zahnhaken hinweisen. Beim Auftreten von Zahnerkrankungen ist ein Tierarzt hinzu zu ziehen.

Folgendes kann auf **Zahnerkrankungen** hinweisen:

- verminderte Futteraufnahme und ggf. Abmagerung
- übler Geruch aus Maul oder Nüstern
- plötzlich auftretende Abwehrreaktionen beim Auftreten; Kopfschlagen oder unvermittelte Kopfscheue
- unverdaute Futterreste im Kot

- **Wichtige physiologische Standardwerte (Auszug)**

Körpertemperatur (°C)	37,1 (36,2 - 37,8)
Atmung (Atemzüge /min)	20 (12 - 44)
Puls (Schläge /min)	44 (36 - 68)

## Unterbringung

Eine ganzjährige Stallhaltung ohne Weidegang ist aus Tierschutzgründen abzulehnen. Unter hiesigen Klimabedingungen ist die ganzjährige Weidehaltung von Eseln ohne die Möglichkeit, einen trockenen, winddichten Witterungsschutz auf der Weide oder einen Stall aufzusuchen, nicht tierschutzgerecht.

### • Stall

Das Eselfell besitzt nur geringe Eigenfettung, durchnässt schnell und bietet daher nur einen geringen Schutz gegen Regen und Feuchtigkeit. Auch Kälte wird von vielen Rassen nur wenig toleriert. **Bei anhaltender feucht-kalter Witterung und Frösten kann eine zwischenzeitige Aufstallung angezeigt sein.**

Eselfohlen sind bei Regen und Feuchtigkeit besonders gefährdet. Das Fohlenfell nimmt schnell Wasser auf und trocknet nur sehr langsam. Fohlen erleiden darum leicht eine (oft tödlich verlaufende) Lungenentzündung. Ein Durchnässen sollte bis zum Fellwechsel (im Alter von 8 Monaten bis zu 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahren) vermieden werden.

Der Stall muss zugfrei bzw. winddicht sein, das Dach regendicht. Optimal ist ein allseits geschlossener Stall. Es hat sich bewährt, Holzwände und Träger als Schutz gegen Verbiss durch aufgelegten Maschendraht zu sichern. Eingänge müssen so breit sein, dass zwei Tiere nebeneinander hindurchgehen können, ohne sich zu berühren. Mehrere Eingänge sollten möglichst weit auseinander liegen und ganzjährig offen gehalten werden können (u. a. um hinreichende Durchlüftung zu gewährleisten und Staunässe vorzubeugen).

Die Stallfläche muss so bemessen sein, dass sich **alle Esel gleichzeitig niederlegen und sich gegenseitig ausweichen** können; pro Esel muss die zweifache Widerristhöhe zum Quadrat (=  $(2 \times WH)^2$  in m<sup>2</sup>) zur Verfügung stehen, mindestens aber 5 Quadratmeter pro Esel. Die lichte Deckenhöhe muss die anderthalbfache Widerristhöhe des größten Esels betragen, mindestens aber 2 m.

Der Stallboden muss befestigt und desinfizierbar sein. Hilfreich kann es sein, einen Teil der Stallfläche nicht einzustreuen, da die Tiere dort oft einen Mistplatz einrichten. Die Liegefläche muss sauber und trocken sein und eine ausreichende Wärmedämmung bieten. Als Einstreu eignet sich Stroh (die besten Einstreueigenschaften haben Gersten- und Roggenstroh). Für Matratzeneinstreu eignen sich grobe Holzschnitzel besser (Achtung: täglich Hufe kontrollieren). Die für Pferde gebräuchlichen wärmeisolierenden Gummimatten haben sich aufgrund der Empfindlichkeit der Eselhufe gegenüber Feuchtigkeit eben-

falls gut bewährt. Im gesamten Bereich der Tiere dürfen keine Gegenstände oder Einrichtungen vorhanden sein, die eine Verletzungsgefahr bergen.

---

### Empfehlungen für Umweltbedingungen und Lüftung im Stall

Temperaturbereich:	0 - 30 °C
Relative Luftfeuchtigkeit:	30 - 70 %
Luftaustauschrate:	0.2 - 2.0 m <sup>3</sup> /Stunde/kg Körpermasse

(aus: The professional handbook of the donkey)

---

**Der Stall ist so regelmäßig zu misten, dass Feuchtigkeit am Boden vermieden wird.** Eine hinreichende Beleuchtung mit künstlichem Licht muß vorhanden sein.

Anbindehaltung oder Haltung in Ständern sind abzulehnen. Offen zugängliche Boxenabteile im Stall können in Einzelfällen sinnvoll sein.

Vor dem Stall im Eingangsbereich muss eine rutschfeste, staunässefreie Fläche - Richtzahl: dreifache Stallfläche - zur Verfügung stehen (Richtzahl: 3x (3xWH<sup>2</sup>) je Tier aber mind. 150 m<sup>2</sup>). Der Bereich vor den Zugängen und rund um den Stall wird erfahrungsgemäß von den Tieren stark frequentiert und ist deshalb möglichst trocken zu halten. Abhängig vom Boden kann eine Drainage oder sogar Befestigung des Bodens/Betonierung unabdingbar sein, um Hufschäden vorzubeugen (s. Hufpflege). Im Winter oder bei langanhaltender schlechter Witterung steht damit eine geeignete Auslauffläche zur Verfügung.

Für kranke Tiere und fohlende Stuten muss eine separate Unterbringungsmöglichkeit vorhanden sein (z. B. eine Krankenbox), die den oben genannten Anforderungen an einen Stall genügt. Kranke Tiere sollten Sicht- und Geruchskontakt mit den anderen Tieren behalten, um die spätere Wiedereingliederung zu erleichtern. Für Zuchtherden gilt ausserdem, dass eine Absonderungsmöglichkeit für den Hengst vorgehalten werden sollte, um ungewollten Paarungen und Aggressionen in der Herde wirksam begegnen zu können (s. Kapitel zu Guppen- / Einzelhaltung).



Abb. 5: Fütterungsfehler, mangelnde Hufpflege und anhaltende Feuchtigkeit am Boden schaden Hufen und Gelenken und können den Esel das Leben kosten.

## • Weide und Witterungsschutz

Eseln sollte jederzeit mindestens eine Fläche von 500 Quadratmeter als Bewegungsbereich zur ständigen Verfügung stehen (Maximaler Besatz: Fünf Esel mit Nachzucht (Fohlen unter einem Jahr), jedoch höchstens neun Tiere; je zusätzliches Tier: plus 50 Quadratmeter).

Bei Weidehaltung (ohne Beifütterung) ist die Weidefläche abhängig vom Aufwuchs unter Berücksichtigung der im Kapitel Fütterung genannten Probleme zu parzellieren. Auch Trittschäden und Morastbildung sollte durch entsprechendes Weidemanagement und Wechselweide vorgebeugt werden.

„Tüdern“ ((Ketten-)Anbindung am Halfter) oder „Hobbeln“ ((Zusammen-) Binden der Vorderbeine oder eines Vorderbeins mit einem Hinterbein) sind aufgrund der starken Verletzungsgefahr für die Esel abzulehnen.

Das Futterangebot muss art- und bedürfnisgerecht sein (z. B. Gräser mit Distel, Kamille, Kräuter). Saftige Grünwiesen (z. B. Klee) sind für Esel ungeeignet, da die Gefahr der Überfütterung sehr hoch ist. **Die unterschiedlichen Futteransprüche von Pferd und Esel sind bei gemeinsamer Weide zu beachten.**

**Esel dürfen nicht längerfristig auf aufgeweichtem, feuchtem Boden stehen**, weil die Hufe der Esel sonst Schaden leiden; Strahlfäule kann eventuell binnen Tagen auftreten. Bei anhaltend feuchter Witterung ist zu gewährleisten, dass die Esel trockenen, festen Untergrund begehen können. Dies ist durch Drainage der Weide bzw. Teilen davon, teilweise Befestigung (bspw. mit Rasensteinen) oder durch Verbringen in den Stallbereich mit festem Vorplatz zu gewährleisten.

**Steht auf der Weide kein Stall zur Verfügung, benötigen die Tiere zwingend einen trockenen, wind- und niederschlaggeschützten Witterungsschutz.** Zum Schutz der empfindlichen Hufe muss eine trockene Standfläche unter dem Witterungsschutz jederzeit sichergestellt sein. Der Entstehung von Morast im Umfeld des Witterungsschutzes ist vorzubeugen. Der Witterungsschutz muss **ausreichend Platz für alle Tiere im Stehen gewährleisten** und ausserdem genug Platz zum Ausweichen bieten. Je Esel muss daher mindestens die dreifache Widerristhöhe zum Quadrat (=  $3 \times Wh^2$  in  $m^2$ ) zu Verfügung stehen.

Werden die Esel bei anhaltend schlechter Witterung nicht in einem Stall (s. Kap. Stall) untergebracht, so muss bei einer mehrtägigen Haltung der Witterungsschutz so groß wie ein Stall sein, **damit alle Tiere liegen können** (Flächenmaße siehe unter Stall).

**Bei Fohlen ist einem Durchfeuchten des Fohlenfells vorzubeugen (Gefahr einer Lungenentzündung).** Eine Stallhaltung der Fohlen gemeinsam mit den Muttertieren oder "Tanten" sollte bei gefährdender, feuchter Witterung jederzeit möglich sein.

Für Esel ist grundsätzlich ein überdachter, befestigter Futterplatz einzurichten, der jederzeit „trockenen Hufes“ erreicht werden kann (Vermeidung von zertretenen, durchweichenden Flächen als Ursache für Huf- und Strahlschäden). Futter ist so aufzubewahren, dass es nicht verderben oder verschmutzen kann. Verdorbenes oder verschmutztes Futter darf den Eseln nicht angeboten werden.

---

Beispielrechnungen für die Fläche im Stall- bzw. Witterungsschutz in m<sup>2</sup> (gerundet). Angenommen wurde ein Stockmaß der Esel von 120 cm (Widerristhöhe WH=1,2 m).

	3 Esel	5 Esel	10 Esel	Formel
Stall	17 m <sup>2</sup>	29 m <sup>2</sup>	58 m <sup>2</sup>	(2 x WH) <sup>2</sup>
Witterungsschutz	13 m <sup>2</sup>	22 m <sup>2</sup>	43 m <sup>2</sup>	3 x WH <sup>2</sup>

Werden die Tiere bei andauernd feuchtkalter Witterung mehrtägig auf der Weide gehalten, ohne eine Möglichkeit für die Tiere einen Stall aufzusuchen, so gelten für den Witterungsschutz die Stallmaße, damit sich alle Tiere niederlegen können.

---



Abb. 6:  
Das flauschige Fohlenfell saugt sich wie ein Schlamm voll Wasser, wenn das Fohlen nass wird. Leicht kann eine lebensbedrohliche Lungenentzündung die Folge sein.

## • **Einzäunung**

Die Einzäunung darf keine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellen. Sie muss stabil, ausbruchsicher, gut sichtbar und respektinflößend sein. Defekte oder unzureichende Einzäunungen sind tierschutzwidrig. Die Funktionsfähigkeit der Umzäunung ist zu kontrollieren und instandzuhalten.

Bei der Einteilung der Weideflächen sind spitze Winkel im Verlauf der Begrenzungen oder Umzäunungen zu vermeiden, damit sich die Tiere bei Auseinandersetzungen jederzeit ausweichen können.

Infolge des ausgeprägten Spieltriebs und einer gewissen „Dickfelligkeit“ der Esel sollte der Umzäunung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dabei ist zu erwägen, dass die Umzäunung die Esel möglichst auch vor allzu zudringlichen Spaziergängern und eventueller Fütterung durch Dritte schützen sollte.

Büsche, Bäume, Hecken etc. als natürliche Begrenzungen der Weide kommen für Esel als Einzäunung nicht in Betracht. Dornen werden oft ignoriert und Hecken „durchgefressen“. Derartige Hindernisse sind nach allgemeiner Erfahrung zumindest durch einen Elektrozaun zu armieren - in gebotenen Abstand, um ein Anfressen zu vermeiden. Esel gelten als ausgesprochene Künstler im Ausbrechen. Auch natürliche Gewässer eignen sich oft nicht zur Abgrenzung.

Elektrozäune müssen durchgängig wenigstens 2000 V Spannung aufweisen. Um gesundheitlichen Schäden bei Mensch und Tier vorzubeugen, müssen Zaunanlagen und Stromgeber grundsätzlich nach VDE-Richtlinie zugelassen sein, und es dürfen in keinem Fall Spannungen von 10 000 V und eine Impulsenergie von 5 Joule überschritten werden. Einzelne Elektrobänder von weniger als 4 cm Breite sind aufgrund erhöhter Verletzungsgefahr ungeeignet. Elektrozäune sind auf Zustand und Funktion zu kontrollieren und ggf. zu reparieren.

**Die Verwendung von Stacheldraht birgt eine große Verletzungsgefahr und ist daher nicht statthaft.**

Bewährt haben sich „knabberfeste“ Zäune aus verzinktem Rohr oder gespanntem Maschendraht. Holzzäune bedürfen besonderer Wartung, da Esel sie gerne benagen. Eine Kombination mit Elektrozäunen ist sinnvoll.

Auch Metall-Knotengitterzäune (Achtung bei Vergesellschaftung mit Pferden) haben sich für Esel bewährt, wenn alle Horizontal-Spanndrähte straff verspannt werden. Die Anbringung einer stromführenden Litze 10 cm oberhalb des Knotengitters wird empfohlen. Zu den Möglichkeiten für Weideumzäunungen geben auch die Verbände Auskunft.



## Tierschutzgerechte Nutzung von Eseln

Aufgrund des langsamen Aufwuchses und später Knochenausformung dürfen Esel frühestens mit drei Jahren eingefahren und mit vier Jahren eingeritten werden; empfohlen wird das Einfahren mit vier und Einreiten mit fünf Jahren.

Die Tiere dürfen nur entsprechend ihrer Körpergröße und Konstitution genutzt werden. Die maximale Traglast darf 20% des Eigengewichtes und die maximale Zuglast das zweifache Eigengewicht des Esels nicht überschreiten. Vor allem bei unregelmäßigem, ungewohntem „Arbeits“-Einsatz besteht die Gefahr der Überlastung der Esel.

Aufgrund der anatomischen Besonderheit des Eselrückens können für Pferde gebräuchliche Reitsättel, Zäumungen etc. zu Druckschäden und Verletzungen an der Wirbelsäule führen. Auf die Verwendung geeigneter Sättel, Geschirre und Zäumungen ist deshalb besonders zu achten. Pferdesättel für ähnlich große Pferde können für Esel jedoch entsprechend umgearbeitet werden.

Esel gelten als duldsam und störrisch. Mangelnde Leistungsbereitschaft kann bei Eseln durch Krankheit oder Schmerzen bedingt sein. Allgemein werden Schmerzsymptome wie Lahmheit u. ä. erst verhältnismäßig spät erkannt, oft mit fatalen Folgen für die Gesundheit des Tieres. Bei Störungen des Allgemeinbefindens ist umgehend ein Tierarzt zu konsultieren. Kranke Tiere sollten nur belastet werden, wenn ein Tierarzt dem zustimmt.

Die Besonderheiten des Verhaltens von Esel sind „Laien“ und „Pferdekundigen“ oft nicht bekannt. Dies kann zu übertriebenem Einsatz von „Hilfen“ führen. Fuhr- und Reitbetriebe sollten Esel nur an Personen abgeben, die Erfahrungen im Umgang mit Eseln besitzen, oder die Esel am Führhalfter führen lassen.

Tiere mit Senkrücken dürfen weder geritten noch gefahren werden. Tiere mit Hufkrankungen (auch ohne erkennbare Lahmheit) dürfen ohne tierärztliche Einwilligung nicht gearbeitet werden.

## Zucht

Wer Esel züchtet, muss eine entsprechende Sachkenntnis besitzen. Verschiedene virale und bakterielle Krankheitserreger können durch den Deckakt und die Geburt übertragen werden. Wie bei Pferden sind entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen (Auskunft geben Tierärzte und Zuchtverbände).

Bei Eselstuten tritt die Geschlechtsreife früh ein, meist im ersten Lebensjahr. Die Rosse findet von März bis September alle 21-28 Tage statt, und dauert im allgemeinen 6 Tage. Einer möglichen Belegung schon im ersten Lebensjahr ist vorzubeugen.

Eselstuten sollten frühestens im Alter von drei Jahren und nachfolgend nur alle zwei Jahre belegt werden. Unter natürlichen Bedingungen wurde ebenfalls ein zweijähriger Paarungsrhythmus beobachtet. Von Tragzeiten zwischen 11,5 und 13 Monaten (bei Großeseln zwischen 10 und 14 Monaten) und starken individuellen Abweichungen wird berichtet.

Da Esel in der Größe stark variieren, empfiehlt sich eine sorgfältige Auswahl der Zuchttiere, damit Schweregeburten durch zu große Früchte verhindert werden.

Geburtsprobleme sind bei Eseln verhältnismäßig selten. Treten dennoch Probleme auf, empfiehlt sich grundsätzlich das frühzeitige Hinzuziehen eines Tierarztes.

Die Individual-Beziehung zwischen Eselstute und ihrem Fohlen beginnt unmittelbar nach der Geburt. In den ersten vier Lebenstagen schirmt die Stute ihr Fohlen häufig aggressiv ab (Artgenossen, Mensch, Begleittiere). Währenddessen erfolgt die Prägung des Fohlens auf das Muttertier. In den ersten Tagen nach der Geburt nimmt das Eselfohlen mit der Milch Antikörper auf, durch die es vor Infektionen geschützt wird. Es sollte daher nicht von der Stute getrennt werden. Fohlen haben erst im Alter von 6-9 Monaten ein erwachsenen Tieren vergleichbar belastbares Immunsystem.

Fohlen dürfen frühestens mit einem halben Jahr abgesetzt werden. Besser ist es, sie bis zum 9. Lebensmonat bei der Mutter zu lassen, aber zur Schonung der Stute nicht länger als ein Jahr. Bewährt hat sich der Aufbau einer Jungtiergruppe mit einem Altier (ältere Stute ohne Fohlen oder Wallach). Werden Jungtiere vor dem zweiten Lebensjahr von Artgenossen getrennt gehalten, so integrieren sie sich später oft nur sehr schlecht in eine Herdengemeinschaft.

Der besonderen Feuchtigkeits-Empfindlichkeit der Fohlen bis zum Wechsel des Fohlenfells (zwischen 8. und 18. Lebensmonat) ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Fohlenpneumonie (Lungenentzündung der Fohlen) und Endoparasiten sind häufige Erkrankungen bei Eselfohlen.

Es wird empfohlen, Hengste bereits frühzeitig zu kastrieren (im Alter von 6 Monaten). Die Geschlechtsreife tritt in der Regel im Alter von 6 bis 9 Monaten ein. Spätkastrierte Esel behalten ihr Hengstverhalten zumeist bei. Eselhengste können erfahrungsgemäß in Gefangenschaft nicht in Gruppen gehalten werden.

**– Auszug –**  
**Tierschutzgesetz**  
**(TierSchG)**  
**in der Fassung der Bekanntmachung**  
**vom 25. Mai 1998 (BGBl I S.1105)**

**– Bei offenen Fragen geben die örtlichen Veterinärämter Auskunft –**

**Erster Abschnitt : Grundsatz**

**§ 1**

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

**Zweiter Abschnitt : Tierhaltung**

**§ 2 Halten und Betreuen**

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,

2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,

3. muß über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

**§ 3 Verbote**

Es ist verboten,

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,

1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,

1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden, ...

5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,

6. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind, ...

## Achter Abschnitt : Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

### § 11

(1) Wer

... 3. gewerbsmäßig

- a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, züchten oder halten,
- b) mit Wirbeltieren handeln,
- c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,
- d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder

... will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,

3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,

2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat,

3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen und

4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.

(2 a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,
3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,

5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,

6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.

(3) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

(4) Die Ausübung der nach Absatz 3 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

(5) Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, daß die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegenüber vor Aufnahme dieser Tätigkeit den Nachweis ihrer Sachkunde auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben.

— Auszug —  
**Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport**  
**Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)**  
**Neufassung vom 11. Juni 1999**  
**(BGBl. I S. 1338)**

— Bei offenen Fragen geben die örtlichen Veterinärämter Auskunft —

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt den Schutz von Tieren beim Transport.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für Tiere, die
  - 1. im Reiseverkehr zu nicht gewerblichen Zwecken mitgeführt werden, ...

**§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, kranke oder verletzte Wirbeltiere zu befördern oder befördern zu lassen. Dies gilt nicht für den Transport von Tieren
  - 1. zur tierärztlichen Behandlung oder wenn der Transport sonst zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden notwendig ist,
  - 2. auf tierärztliche Anweisung zu diagnostischen Zwecken oder
  - 3. im Rahmen nach § 8 des Tierschutzgesetzes genehmigter oder nach § 8a des Tierschutzgesetzes angezeigter Tierversuche.

**§ 4 Grundsätze**

- (1) Ein Wirbeltier darf nur befördert werden, sofern sein körperlicher Zustand den geplanten Transport erlaubt und für den Transport sowie die Übernahme des Tieres am Bestimmungsort die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind.
- (2) Während eines Transports muß dem Wirbeltier genügend Raum zur Verfügung stehen. Werden mehrere Wirbeltiere befördert, so muß jedem Tier ein uneingeschränkt benutzbarer Raum zur Verfügung stehen, der so bemessen ist, daß alle Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen sowie alle Tiere mit Ausnahme erwachsener Pferde gleichzeitig liegen können, wenn nicht zur Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere andere Erfordernisse bestehen. Bei der Bemessung des uneingeschränkt benutzbaren Raumes müssen die Art, das Gewicht, die Größe, das Alter, der jeweilige Zustand der Tiere und die Dauer des Transports berücksichtigt sein.
- (3) Bei einem Wirbeltier, das während eines Transports erkrankt oder verletzt wird, haben der Beförderer und der Transportführer unverzüglich eine Notbehandlung durchzuführen oder zu veranlassen, soweit dies auf Grund der Belastungen des Tieres erforderlich ist. Soweit notwendig sind die Tiere tierärztlich zu behandeln oder unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden zu töten. Für Nutztiere, die während eines Transports erkranken oder sich verletzen, gilt § 29.
- (4) Der Beförderer und der Transportführer haben sicherzustellen, daß die Wirbeltiere unbeschadet der zum Ernähren und Pflegen der Tiere erforderlichen Pausen unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden an ihren Bestimmungsort befördert werden. Bei einem Aufenthalt von mehr als zwei Stunden sind gegebenenfalls notwendige Vorkehrungen zum Ernähren und Pflegen der Wirbeltiere zu treffen; soweit notwendig, sind die Tiere zu entladen und unterzubringen. Am Bestimmungsort sind die Tiere unverzüglich zu entladen.

## **§ 6 Ernähren und Pflegen**

(1) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß der Transport zum Ernähren und Pflegen der Wirbeltiere unter Berücksichtigung von Anzahl und Art der Tiere sowie der Dauer des Transports von ausreichend vielen Personen mit den hierfür notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten begleitet wird. Dies gilt nicht, wenn

1. die Tiere in Behältnissen befördert werden, die über geeignete Fütterungs- und auslaufsichere Tränkvorrichtungen verfügen, und Nahrung und Flüssigkeit für einen mindestens doppelt so langen Transport wie den geplanten beigegeben sind,
2. der Transportführer diese Verpflichtung des Beförderers übernimmt oder
3. der Absender einen Beauftragten bestimmt hat, der das Ernähren und Pflegen der Tiere an geeigneten Aufenthaltsorten sicherstellt.

(2) Der Beförderer hat sich zu vergewissern, daß

1. der Empfänger die für die Übernahme der Tiere notwendigen Vorkehrungen und,
2. im Falle eines Transports nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3, der Absender die notwendigen Vorkehrungen zum Ernähren und Pflegen der Tiere während des Transports getroffen hat. Ist es im Falle eines Transports nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 nicht möglich, die Behältnisse einzusehen, so hat sich der Beförderer in den Fällen, in denen der Absender die Tiere in die Behältnisse verbringt, schriftlich bestätigen zu lassen, daß die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 von diesem erfüllt sind.

(3) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 haben der Beförderer, der Transportführer oder der Beauftragte des Absenders sicherzustellen, daß die Wirbeltiere unter Beachtung der Anforderungen der Anlage 2 ernährt und gepflegt werden. Sofern in Anlage 2 oder in den §§ 30 oder 31 nichts anderes bestimmt ist, ist hierbei sicherzustellen, daß Säugetiere und Vögel während des Transports spätestens nach jeweils 24 Stunden gefüttert und spätestens nach jeweils 12 Stunden getränkt werden. Die nach den Sätzen 1 und 2 einzuhaltenden Fristen können im Einzelfall um höchstens zwei Stunden überschritten werden, wenn dies für die Tiere weniger belastend ist. Das Füttern und Tränken kann entfallen, wenn die Tiere während des Transports jederzeit Zugang zu Nahrung und Flüssigkeit haben.

(4) Für das Ernähren und Pflegen der Tiere muß eine geeignete Beleuchtung vorhanden sein. ...

### **Anlage 2**

#### **(Zu § 6 Abs. 3 und § 24 Abs. 3)**

... 3. Pferde, ausgenommen Renn- und Turnierpferde, müssen nach jeweils einer Transportphase von höchstens acht Stunden getränkt und soweit notwendig gefüttert werden. Nach höchstens drei Transportphasen von höchstens acht Stunden müssen sie im Rahmen einer Ruhepause von 24 Stunden entladen, gefüttert und getränkt werden. Anschließend kann der Transport jeweils unter Beachtung der Sätze 1 und 2 fortgeführt werden.

## **§ 20 Pflichten des Absenders**

(1) Tiere dürfen nur versandt werden, wenn sich der Absender von der Richtigkeit der Empfängeranschrift überzeugt hat. Auf der Sendung müssen die zustellfähigen Anschriften des Absenders und Empfängers angegeben sein. Der Absender muß den Empfänger vor der Absendung über die Absende- und voraussichtliche Ankunftszeit, den Bestimmungsort sowie über die Versandart unterrichten.

(2) Der Absender hat sicherzustellen, daß nur solche Behältnisse verwendet werden, die die Tiere vor vorhersehbaren schädlichen Witterungseinflüssen schützen, oder sicherzustellen, daß während des Transports auf andere Weise der gleiche Schutz gewährt wird.

(3) Der Absender hat sicherzustellen, daß Tiere, deren Beförderung voraussichtlich 12 Stunden oder länger dauert, vor dem Einladen oder der Annahme durch den Beförderer gefüttert und getränkt werden; die Tiere dürfen nicht überfüttert werden.

(4) Der Absender hat sicherzustellen, daß die Tiere im Behältnis in der Lage sind, beigegebenes Futter und Trinkwasser auch während eines etwa notwendigen Rücktransports in ausreichender Menge aufzunehmen; außerdem hat er auf der Sendung Angaben über Art und Zahl der Tiere sowie über die Fütterung im Notfall zu machen.

(5) Der Absender hat sicherzustellen, daß bei Nichtabnahme einer Sendung der etwa notwendige Rücktransport spätestens mit Ablauf des Freitags oder vor Feiertagen abgeschlossen werden kann.

### **§ 21 Pflichten des Beförderers**

Der Beförderer hat sicherzustellen, daß Wirbeltiere vor schädlichen Witterungseinflüssen geschützt werden, wenn diese für den Absender nicht vorhersehbar waren.

### **§ 22 Maßnahmen bei Ankunft der Tiere**

(1) Wird die Abnahme verweigert oder wird die Sendung nicht abgeholt, so sind die Wirbeltiere, soweit notwendig, vom Beförderer zu ernähren und zu pflegen; sie sind mit der nächsten Möglichkeit an den Absender zurückzubefördern.

(2) Sendungen von Wirbeltieren, die beim ersten Zustellversuch nicht ausgeliefert werden können, sind bei nächster Gelegenheit, spätestens nach Ablauf von sechs Stunden, erneut zuzustellen oder mit der nächsten Möglichkeit zurückzubefördern.

### **§ 23 Raumbedarf und Pflege**

(1) Wer Nutztiere befördert, muß die Anforderungen der Anlage 4 an die Abtrennung der Tiere sowie die Mindestbodenfläche einhalten; er darf jedoch den Tieren nicht mehr als die doppelte Mindestbodenfläche nach Spalte 2 zur Verfügung stellen. Geschlechtsreife männliche Rinder dürfen in Gruppen nur befördert werden, wenn die Höhe des Transportmittels auf höchstens 50 Zentimeter über dem Widerrist begrenzt ist. Bei Straßen- und Schienentransporten ist die Mindestfläche

1. bei ... bis zu 24 Monaten alten Pferden um mindestens 20 vom Hundert
2. bei anderen Nutztieren um mindestens 10 vom Hundert

zu vergrößern, wenn bei einer Transportdauer von über acht Stunden während des Transports Außentemperaturen von mehr als 25 °C in dem zu durchfahrenden Gebiet zu erwarten sind. ...

### **Anlage 4 (Zu § 23 Abs. 1)**

#### **Abtrennung und Raumbedarf**

1. Einhufer, soweit sie Haustiere sind

1.1 Straßen-, Schienen- und Schiffstransport

1.1.1 Bis zu 5 erwachsene Einhufer sind jeweils durch eine stabile Trennvorrichtung abzutrennen, die entweder bis zum Fahrzeugboden reicht und ab einer Höhe von 120 Zentimetern durchbrochen sein darf, oder die mindestens 60 Zentimeter über dem Fahrzeugboden beginnt und mindestens 60 Zentimeter hoch ist.

(2) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß ...

4. Einhufer, mit Ausnahme halfterungsgewohnter Fohlen und in Einzelboxen beförderter Einhufer, Halfter tragen,

5. beschlagenen Einhufern, die nicht in Einzelboxen, nicht angebunden oder nicht in abgetrennten Ständen befördert werden, die Eisen der Hinterhufe abgenommen werden

(3) Einhufer dürfen nicht mehrstöckig verladen befördert werden.

(4) Geschlechtsreife männliche Nutztiere müssen von weiblichen Tieren der gleichen Art getrennt befördert werden. Geschlechtsreife Eber sind von gleichgeschlechtlichen Artgenossen getrennt zu befördern. Das gleiche gilt für Hengste, sofern nicht auf andere Weise eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen werden kann.

## **§ 26 Kranke oder verletzte Nutztiere**

Kranke oder verletzte Nutztiere dürfen zur Schlachtung nur befördert werden, wenn dies zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist, es sei denn, die Tiere sind transportunfähig.

## **§ 27 Transportunfähige Nutztiere**

(1) Transportunfähig sind Nutztiere, die auf Grund ihrer Krankheit oder Verletzung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ohne schmerzhaftes Treibhilfen in das Transportmittel zu gelangen oder bei denen auf Grund ihres Zustandes abzusehen ist, daß sie dieses aus eigener Kraft nicht wieder verlassen können.

Transportunfähig sind insbesondere

1. festliegende Nutztiere und Nutztiere, die nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können,
2. Nutztiere mit Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen oder anderen Frakturen, die die Bewegung sehr behindern oder starke Schmerzen verursachen.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für festliegende Nutztiere, die auf Grund ihres geringen Körpergewichts ohne Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden von einer Person auf das Transportmittel getragen werden können.

Außerdem gelten insbesondere Nutztiere als transportunfähig, die

1. große, tiefe Wunden haben,
2. starke Blutungen aufweisen,
3. ein stark gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
4. offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

(2) Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit eines kranken oder verletzten Nutztieres, so ist ein Tierarzt hinzuzuziehen. Stellt dieser die Transportfähigkeit fest, so hat er dies schriftlich zu bescheinigen.

## **§ 29 Während des Transports erkrankte oder verletzte Nutztiere**

Wenn ein Nutztier während des Transports so schwer erkrankt oder sich so schwer verletzt, daß ein weiterer Transport mit erheblichen Belastungen für das Tier verbunden sein würde, hat der Transportführer sicherzustellen, daß es unverzüglich tierärztlich behandelt oder in dem Transportmittel notgeschlachtet oder anderweitig getötet wird. § 28 Abs. 4 gilt entsprechend.



## **An der vorstehenden Empfehlung haben mitgewirkt:**

(Kernarbeitsgruppe):	Barbara Bank und Otmar Hoefler (für die Interessengemeinschaft für Esel- freunde in Deutschland e.V.) Herbachstraße 31D 65558 Oberneisen	Dr. med. vet. Bettina Maurer (für Deutsches Tierhilfswerk e.V.) Waldmeisterstr. 95 b 80935 München
	Dr. med. vet. Herbert Konrad (für die Interessengemeinschaft für Esel- freunde in Deutschland e.V.) Thüingersheimer Str. 127 a 97209 Veitshöchheim	Dipl.-biol. Klaus Müller-Schilling (Zoo Hannover GmbH) Adenauerallee 3 30175 Hannover
	Tierärztin Britta Lippold Stiftskamp 14 32049 Herford	Dr. med. vet. Andreas Briese Nieders. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Calenberger Str. 2 30169 Hannover

Den hier ungenannten Mitwirkenden, den tierärztlichen Kolleginnen und Kollegen, Eselhalterinnen und Eselhaltern und den verschiedenen Vereinsvertreterinnen und -Vertretern sei für die praktischen Hinweise, Korrekturen und diversen Hilfestellungen bei der Erstellung dieser Empfehlungen gedankt.

## **Ansprechpartner, Verbände und Organisationen:**

Interessengemeinschaft für Esel-  
freunde in Deutschland e.V.

Seit 1988 besteht die „Interessengemeinschaft der Esel-  
freunde Deutschland“ (IG Esel) mit dem Ziel, das Image  
des Esels aufzubessern. Mittlerweile sind über 800  
Eselhalter in dieser Interessengemeinschaft organi-  
siert., die von einem Tierarzt (Kai Hermann) gegründet  
wurde.

Ein „Zuchtbuch für Esel“ wird geführt, und bestimmte  
Kriterien zur Zucht wurden erarbeitet. Da der Esel nicht  
als landwirtschaftliches Nutztier gilt, somit auch die  
staatlichen Vorschriften über die Zucht von Nutztieren  
nicht gelten, versucht die Interessengemeinschaft  
durch Auswahl der besten Zuchttiere, die Eselzucht in  
Deutschland auf eine geordnete Basis zu stellen.

Geschäftsstelle:

Steinweg 12, D-65520 Bad Lamberg

Asinerie - La Ferme aux Ânes  
Ulf G. Stuberger, Hablutz, F-57830

Baudet du Poitou - Zucht

Gesellschaft zur Erhaltung alter und  
ausstorbender Haustierrassen e. V.  
Geschäftsstelle  
Am Eschenbornrasen 11, D-37213 Witzenhausen

The donkey sanctuary  
- International donkey protection trust

ElisabethD. Svendsen, GB-Devon EX 10 ONU

Einer der ältesten Verbände von Esel-  
freunden in Europa. Herausgeber von Büchern und Handrei-  
chungen zu Eselhaltung usw.

Im Internet finden sich Informationen zu den genannten Organisationen  
und Literaturhinweise unter folgenden Internetadressen:

- [www.esel.org](http://www.esel.org)
- [www.vie.gla.ac.uk/donkey/DSHome.htm](http://www.vie.gla.ac.uk/donkey/DSHome.htm)
- [www.agri.ch/ldw/tiere/sigef/sigef.htm](http://www.agri.ch/ldw/tiere/sigef/sigef.htm)

Diese Empfehlungen können in aktueller Fassung  
unter [www.ml.niedrsachsen.de](http://www.ml.niedrsachsen.de) als pdf-Datei her-  
untergeladen werden.

## Literaturhinweise

- BORWICK, ROBIN (1994) „Esel halten“ Verlag Eugen Ulmer, ISBN 3-8001-7279-8; 2. Aufl. 1994
- DONKEY BREED SOCIETY (1998) „Keeping Your donkey Healthy“ Donkey breed society, The Hermitage, Pootings, Edenbridge, Kent TN8 6SD; 1998
- FLADE, JOHANNES ERICH (1999) „Die Esel“ Westarp Wissenschaften; ISBN 3-89432-887-8; 1999
- HASSENBERG, LISELORE (1971) „Verhalten bei Einhufern“ Verlag Wittenberg Lutherstadt, 1971
- INTERESSENGEMEINSCHAFT FÜR ESELFREUNDE IN DEUTSCHLAND e. V. (1994) „Unser Esel – Erste Information“ DIGEF e.V.; Haarstr. 194a, 44797 Bochum; 1994
- KONRAD, HERBERT (1996) „Aus der Praxis: Der Esel, das unbekannte Wesen“ Tierärztl. Umsch. 51, S. 42-44; 1996
- KREUCHAUF, ASTRID (1983) „Zum Fortpflanzungsgeschehen beim Esel (Equus asinus)“ Med.Vet. Diss., Ludwig-Maximilians-Universität München; 1983
- MORRIS, DOROTHY (1995) „Esel – Haltung und Pflege“ Mueller Rueschlikon Verlags AG, ISBN 3-275-00965-6; 1995
- NICKEL, R.; SCHUMMER, A.; SEIFERLE, E. „Lehrbuch der Anatomie der Haustiere“ 5 Bd. Berlin, Hamburg; Parey
- PUSCHMANN, WOLFGANG (1989) „Zootierhaltung“ (Bd. 2 Säugetiere) Harri Deutsch Verlag GmbH; ISBN 3-87144-861-3; 1989
- SAMBRAUS, HANS HINRICH (1991) „Nutztierkunde“ UTB für Wissenschaft; ISBN 3-8252-1622-5; 1991
- SIEGMANN, KERSTIN (1994) „Esel – Ihre Evolution und Domestikation und ihre Geschichte als Haustiere in Europa“ Literaturstudie, Universität Gesamthochschule Kassel, Fachbereich Landwirtschaft, Internationale Agrarentwicklung und Ökologische Umweltsicherung, 1994
- SIEGMANN, KERSTIN (1994) „Zum Verhalten von Eseln“ Diplomarbeit, Universität Gesamthochschule Kassel, Fachbereich Landwirtschaft, Internationale Agrarentwicklung und Ökologische Umweltsicherung, 1994
- SVENDSON, ELISABETH D. (1989) „The professional handbook of the donkey“ Whittet Books; ISBN 1-873580-37-1; 2nd Ed. 1989; 3rd Ed. 1997
- THE DONKEY SANCTUARY (1992) „Physiological Parameters and body weight of donkeys“ Leaflet, The donkey sanctuary, Sidmouth, Devon EX10 ONU; 1992
- THE DONKEY SANCTUARY (1994) „Basic donkey care“ Leaflet, The donkey sanctuary, Sidmouth, Devon EX10 ONU; 1994
- VARSHNEY, J. P. AND GUPTA, A.K. (1994) „The donkey and ist potential – a review“ Int. J. Anim. Sci (9); S., 157-167; 1994

## Rechtstexte

**Tierseuchengesetz (TierSG)** vom 20. Dezember 1995; BGBl. I S. 2038

**Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen** vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. März 1997; BGBl. I S. 454

**Tierschutzgesetz (TierSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998; BGBl. I S.1105, ber. S. 1818

**Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport** - Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV); Neufassung vom 11. Juni 1999; BGBl. I S. 1338

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes** vom 9. Februar 2000; Bundesanzeiger (52), Nr. 36a (vom 22.2.2000)

**Impressum:**

Landesbeauftragter für den Tierschutz  
c/o Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Calenberger Str. 2  
30169 Hannover  
Tel.: 0511 120-0  
Fax: 0511 120 99 2102

**Stand: 1.4.2000**

(Text; Fotos, Abb. & Layout: Dr. A. Briese)

Kopie und Weitergabe an Dritte  
unter Angabe des Impressums  
sind ausdrücklich erwünscht.

## In aller Kürze:

### Haltung:

Eselgruppen in Weidehaltung mit Winteraufstallung

Grundsätzlich keine Haltung einzelner Esel (auch nicht als Begleittier) und keine Haltung von Hengstgruppen

### Stall:

Mindestens dreiseitig geschlossen, Dach (effektiver Schutz vor Regen!), befestigter Boden, geeignete Einstreu, jederzeit trockene Standfläche

Fläche (m<sup>2</sup>): Tierzahl x (2 x WH)<sup>2</sup> aber mind. 5 m<sup>2</sup> je Tier (WH= Widerristhöhe)

Höhe (m): 1,5 x WH aber mind. 2 m

(Ab)getrennte Unterbringungsmöglichkeit für Einzeltiere/Stuten mit Fohlen (<1 Jahr).

Vor dem Stall: befestigte, staunässefreie Fläche (m<sup>2</sup>) Richtzahl: 3 x Stallfläche mind. 150 m<sup>2</sup>

### Obligatorischer Witterungsschutz auf der Weide:

(I. d. R. kein Ersatz für einen Stall !) dreiseitig wind- und regengeschützt, regendichtes Dach, trockene Standfläche

Fläche (m<sup>2</sup>): 3 x WH<sup>2</sup> je Tier; Höhe (m): 1,5 x WH aber mind. 2 m

Bei mehrtägiger Weidehaltung und schlechter Witterung: Witterungsschutz mit gleichen Innenmaßen wie Stall

### Weide / Bewegungsfläche:

Jederzeit zugänglich: mind. 500 m<sup>2</sup> (für bis zu 5 Tiere (plus Fohlen <1 J.)); plus 50 m<sup>2</sup> je weiteres Tier (kurzzeitige Ausnahmen sind im Einzelfall abhängig von Ernährungszustand und Weideaufwuchs möglich)

### Fütterung:

Hoher Rohfaser-Bedarf (größer als gemeinhin bei Pferden). Holz / verholzte Sträucher sind Bestandteil artgemäßer Ernährung. Größte Probleme infolge Energieübersversorgung (Details siehe Kapitel Fütterung)

### Tränke:

täglich hinreichend\* sauberes Wasser, saubere, funktionierende Tränkeeinrichtungen (tägliche Funktionskontrolle bei automatischen Anlagen).

### Betreuung:

tägliche Beschäftigung und Tierkontrolle, möglichst tägliche Hufkontrolle (Achtung: STRAHLFÄULE !), mind. 4mal jährlich besser jedoch alle 4-6 Wochen Hufkorrektur, regelm. Kontrolle des Gebisses; Behandlung gegen Endoparasitenbefall (Tierarzt), Impfschutz (unerlässlich: Tetanusimpfung)

### Nutzung:

Reiten: Last max.  $\frac{1}{5}$  Körpergewicht

Fahren: Last max. zweifaches Körpergewicht

Zucht (Stuten): Erste Belegung frühestens im Alter von drei Jahren, max. Belegung alle zwei Jahre

\* Wasserbedarf/Tag: 8-10 l je 100kg Körpergewicht